

## Täterschaft und Teilnahme II (Täterschaft)

### A. Formen der Täterschaft

#### I. § 25 I 1. Alt. – unmittelbarer Täter

Unmittelbarer Täter ist nach § 25 I 1. Alt. jeder, der den Unrechtstatbestand eines Delikts in vollem Umfang und in sämtlichen Einzelakten eigenhändig verwirklicht (*Kühl* AT 20/36). Dies kann sowohl auf den **Alleintäter** als auch auf den **Nebentäter**, der unabhängig von einem anderen neben diesem denselben tatbestandlichen Erfolg herbeiführen will und dabei den gesetzlichen Tatbestand vollständig verwirklicht, zutreffen.

#### II. § 25 I 2. Alt. – mittelbare Täterschaft

##### Voraussetzungen:

1. **Strafbarkeitsmangel beim Vordermann:** Anzunehmen, wenn Tatmittler entweder

- *objektiv tatbestandslos* (zB bei Selbstverletzungen; vgl. *BGHSt* 32, 38 [*Stern Sirius-Fall*]),
- mangels Vorsatz *subjektiv tatbestandslos* (zB *BGHSt* 30, 363 [*Salzsäure-Fall*]),
- *gerechtfertigt* (*BGHSt* 3, 4),
- *schuldlos* (zB §§ 19, 20, 35; str. ist § 21) oder
- in einem *vermeidbaren Verbotsirrtum* nach § 17 (vgl. *BGHSt* 35, 347 [*Katzenkönig-Fall*]) oder einem Irrtum gem. § 35 II handelt.

Ausnahmsweise anerkennt die Rspr. auch bei voller strafrechtlicher Verantwortung des Ausführenden eine mittelbare Täterschaft für den Hintermann (sog. „**Täter hinter dem Täter**“; so bei überlegener Organisationsherrschaft im Staatsapparat, vgl. *BGHSt* 40, 218 u. 45, 270 [*Mauerschützen-Fälle*], oder auch im Wirtschaftsunternehmen, vgl. *BGH NJW* 2004, 375, 378).

2. **Tatherrschaft des Hintermannes:** Um mittelbarer Täter sein zu können, muss der Hintermann kraft überlegenen Sachwissens und planvoll lenkenden Willens das Werkzeug (Vordermann) in der Hand haben (zumeist anzunehmen, wenn der Tatmittler durch den Hintermann getäuscht oder unter Zwang gesetzt worden ist). Typisch sind Nötigungsherrschaft (Willensherrschaft) und Irrtumsherrschaft (Wissensherrschaft).

#### III. § 25 II – Mittäterschaft

##### Voraussetzungen:

1. **Gemeinsamer Tatentschluss:** Dafür notwendig ist das bewusste und gewollte (auch konkludent) Zusammenwirken mehrerer. Ein Mittäter kann auch während der Tatausführung bis zu deren Beendigung hinzutreten (sog. sukzessive Mittäterschaft). Fehlt es am bewussten und gewollten Zusammenwirken, bleibt allenfalls Nebentäterschaft (hM, vgl. zB *Kühl* AT 20/106; aA *Lesch* JA 2000, 73 ff. mwN).
2. **Objektiver Tatbeitrag:** Genügend ist, dass jeder der Mittäter an der Ausübung der Tatherrschaft beteiligt ist. Keiner braucht dabei in seiner Person alle Tatbestandsmerkmale zu erfüllen (dann ist auch schon § 25 I 1. Alt. erfüllt – eine Prüfung von § 25 II ist bzgl. dieser Person nicht erforderlich, allerdings sehr wohl bzgl. solcher Mittäter, die nicht alle Merkmale in ihrer Person erfüllen!); was ihm

zur Erfüllung des Tatbestandes fehlt, kann – wenn es von anderen Mittätern ausgeführt wird – jedem von ihnen nach § 25 II zugerechnet werden. Ein Mehr an Plangestaltung kann ein Weniger bei der Tatausführung – im Rahmen funktionaler Tatherrschaft – ausgleichen.

3. Die einzelnen Tatbeiträge müssen sich **im Rahmen des gemeinsamen Tatplans** gehalten haben; für vorsätzliche Exzesse einzelner Mittäter haften die übrigen nicht (für error in persona str.; bejahend *BGHSt* 11, 268; einschränkend *Ebert AT*<sup>3</sup> S. 203: Getroffener haftet nur in dem Umfang, in dem er haften würde, wenn er sich selbst irrtümlich getroffen hätte).

## B. Fälle

**Fall 1: Kegelstreit** – vgl. *BGHZ* 39, 103: F und B waren während eines Kegelabends in Streit geraten. Als B mit der Kugel zu einem Wurf ausholte, versetzte F dem B einen Schlag in die Magengegend. B krümmte sich im plötzlichen Schmerz zusammen. Die Kugel flog aus seiner Hand in die Höhe und schlug A 4 Zähne aus. Strafbarkeit von F und B wegen § 229?

**Fall 2: AIDS-Fall** – BayObLG NStZ 1990, 81: Auf Drängen der erst 17-jährigen M übte der HIV-infizierte A mehrfach mit ihr den ungeschützten Geschlechtsverkehr aus. Wegen seiner Krankheit hatte er sich zunächst geweigert, dies ohne Kondome zu tun, und M eindringlich vor den Gefahren einer Ansteckung gewarnt, gab aber schließlich nach. M hat sich nicht infiziert. Ist A strafbar wegen §§ 224 I Nr. 1, 5, II, 22, 25 I?

**Fall 3: Stern Sirius** – *BGHSt* 32, 38: A lernte die 23-jährige, sehr unselbständige und komplexbeladene H kennen. Diese vertraute ihm bald blind. A sagte ihr, dass er vom Stern Sirius komme und auf die Erde gesandt sei, um dafür zu sorgen, dass einige wertvolle Menschen, darunter auch H, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele auf Sirius weiterleben könnten. Sie müsse, um die notwendige geistige Entwicklung für Sirius durchlaufen zu können, an das Kloster des Mönches Uliko 30.000 DM bezahlen, wobei A dieses für Uliko annehmen sollte. Das von H bezahlte Geld verbrauchte A für sich. Als H nach den Bemühungen von Uliko fragte, sagte ihr A, diese würden an der Sperre ihres Körpers scheitern. Die Blockade könne nur durch Beschaffung eines neuen Körpers beseitigt werden. Ein solcher stehe in einem roten Raum am Genfer See bereit; in diesem werde sie sich als Künstlerin wiederfinden. Auch in ihrem neuen Leben benötige sie aber Geld. Daher solle sie eine Lebensversicherung abschließen, in der A als Bezugsberechtigter bestimmt werde, wenn H durch einen vorgetäuschten Unfall aus dem Leben scheide. Auf detaillierte Weisung des A versuchte sich H mehrfach vergeblich umzubringen (z. B. durch einen Autounfall, dann durch das Werfen eines Föns in ihre Badewanne), was jedoch aus technischen Gründen immer wieder misslang. Sie handelte dabei in völligem Vertrauen auf die Erklärung des A und wollte sich das Leben nehmen, um sofort in einem neuen Körper zu erwachen. Der Gedanke an Selbstmord – was sie prinzipiell abgelehnt hätte – kam ihr dabei nie. Strafbarkeit von A?

**Fall 4: Haftprüfung** – *BGHSt* 3, 4: A schrieb 1943 an die Luftwaffeneinheit, bei der ihr Schwiegersohn S beschäftigt war, dieser treibe Spionage. Sie wusste, dass dies nicht zutrifft, wollte aber, dass er längere Zeit in Haft genommen werde. Da der zuständige Richter R die Anschuldigung ernst nahm, erließ er Haftbefehl, aufgrund dessen S für 20 Tage – bis zu seinem Freispruch – inhaftiert wurde. Strafbarkeit der A wegen Freiheitsberaubung (§§ 239, 25 I Alt. 2)?

**Fall 5: Katzenkönig** – BGHSt 35, 347: A, B und C lebten in einem von Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben geprägten neurotischen Beziehungsgeflecht zusammen. C, ein Polizist, liebte die A sehr; A und B nutzten C hingegen als Werkzeug für eigenen Spaß. Sie brachten C dazu, an die Existenz des sog. Katzenkönigs zu glauben, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere. Als A erfuhr, dass ihr Ex-Freund geheiratet hatte, wollte sie aus Eifersucht dessen neue Frau F umbringen lassen. In stillschweigendem Einverständnis mit B, der, wie sie wusste, seinen Nebenbuhler loswerden wollte, spiegelte sie C vor, der Katzenkönig verlange F als Menschenopfer. Sollte C diese – in ihrer Ausführung in allen Einzelheiten dargelegte – Tat nicht gelingen, müsse er sich von A trennen; Millionen von Menschen würden dadurch vernichtet werden. C erkannte, dass er einen Mord begehen solle und wendete das biblische Tötungsverbot ein. A und B erklärten ihm daraufhin, dieses gelte nicht für sie, weil es ein göttlicher Auftrag sei. Sie ließen C bei Jesus schwören, einen Menschen zu töten. A erklärte C, bei Bruch dieses Schwures sei seine unsterbliche Seele auf immer verflucht. Zwar hatte C Gewissensbisse, wog jedoch die Gefahr für so viele Menschen ab, die er durch das Opfer der F retten könne. Anschließend versuchte er vergeblich, F zu töten. Strafbarkeit von A, B, C?

**Fall 6: Salzsäure** – BGHSt 30, 363: A wollte seinen Nebenbuhler N aus Eifersucht töten. Dafür gab er G einen Flasche mit absolut tödlich wirkender Salzsäure und sagte ihm, es handele sich nur um ein harmloses Schlafmittel, welches G dem N einflößen solle, um ihn – wie von G auch beabsichtigt – auszurauben. Auf dem Weg zu N öffnet G die Flasche und nimmt, nachdem er am Inhalt gerochen hat, Abstand von seinem Vorhaben. Strafbarkeit von A wegen versuchten Totschlages?

**Fall 7: Nötigungsnotstand**: A bringt B mit Todesdrohungen dazu, seinerseits eine Fensterscheibe bei C einzuwerfen. Strafbarkeit von B wegen §§ 303, 25 I Alt. 2 ?

**Fall 8: Mauerschützen** – BGHSt 40, 218; 45, 270; 47, 100: DDR-Grenzsoldat S schießt mit bed. Tötungsvorsatz auf einen Flüchtling an der Berliner Mauer und verletzt diesen dadurch tödlich. Dem zugrunde lag der „Schießbefehl“ des Nationalen Verteidigungsrats der DDR, dem u. a. K angehörte; am Tattag hatte Grenzgruppen-general G seine Soldaten (darunter S) „vergattert“, diese Anordnung strikt zu befolgen. Strafbarkeit jeweils wegen § 212?

**Fall 9: Amtsträger** – BGHSt 39, 381: A hat durch seine bewusst falsche Auskunft als Verantwortlicher einer Fachbehörde veranlasst, dass die zuständige Behörde eine materiell unrichtige Genehmigung zur Ablagerung von Abfällen erteilt hatte. Wie hat er sich strafbar gemacht, wenn der Ablagerer von der Unrichtigkeit wusste oder aber, wenn er davon nichts wusste?

**Fall 10: Fehlschuss** – BGHSt 11, 268: P hat zusammen mit M und T versucht, des Nachts Waren aus einem Lebensmittelgeschäft zu stehlen. Jeder war mit einer geladenen Pistole bewaffnet. Da sie bei ihrem Vorhaben entdeckt wurden, flüchteten sie auf die Straße. Als M hinter sich eine Person bemerkte, die er für einen Verfolger hielt, schoss er. Er nahm dabei in Kauf, dass sein Schuss eine tödliche Wirkung haben könnte. Bei dem vermeintlichen Verfolger handelte es sich jedoch um P, der im rechten Oberarm getroffen wurde. Das Diebestrio hatte auch bei anderen Diebestouren wiederholt geladenen Schusswaffen bei sich. Über deren Verwendung hatten sie besprochen, dass nur dann auf Menschen geschossen werden solle, wenn eine Festnahme zu befürchten sei. Dieser Abrede gemäß hatte M geschossen, um den vermeintlichen Verfolger an einer Ergreifung der drei zu hindern. Strafbarkeit von M und P wegen versuchten Totschlages (§§ 212, 22)?

**Fall 11: Schützenhilfe** – BGHSt 37, 289 (dazu *Erb*, JuS 1992, 197): A war aus einem Hafturlaub nicht in die JVA zurückgekehrt. Hierzu war er von D überredet worden, der u. a. ein größeres Rauschgiftgeschäft plante. D gab A einen Revolver, den A ständig bei sich führte. D war entschlossen, sich einer Verhaftung notfalls auch durch tödliche Schüsse zu entziehen. D dachte, was A bekannt war, dass A in solchen Situationen ebenso rücksichtslos von der Waffe Gebrauch machen und ihm Schützenhilfe geben würde. Vor der nächsten Ausfahrt besprachen sie noch einmal, dass sie sich gegenseitig bei einer Kontrolle den Weg zur Flucht freischießen würden. Kurz danach wurden sie von zwei Polizisten angehalten. Zwei weitere standen mit gezogenen Waffen in der Nähe. A zog seine Waffe nicht. D erschoss zunächst den vor A stehenden Polizisten, um sich der Festnahme zu entziehen. A hob zum Zeichen der Aufgabe beide Hände und ließ sich rückwärts gegen die Hecke fallen, rutschte daran herunter und blieb schließlich auf dem Boden liegen. D erschoss unterdes den zweiten Polizisten, um eine Festnahme auch von A zu verhindern. Daraufhin sprang A auf und lief davon. D hatte das Sich-fallen-lassen und Weglaufen von A nicht bemerkt, sondern wähnte ihn noch in unmittelbarer Nähe. Er flüchtete selbst, nachdem er noch – ohne Erfolg – auf die anderen Polizisten gezielt geschossen hatte. Strafbarkeit von A wegen versuchter bzw. vollendeter Tötung der Polizisten (§§ 212, 211)?

**Fall 12: Münzhändler** – BGHSt 40, 299 („Scheinmittäterschaft“; dazu *Erb*, NSTZ 1995, 424; *Kühne*, NJW 1995, 934; *Küpper*, JuS 1995, 488; *Sonnen*, JA 1995, 361; *Zopfs*, Jura 1996, 19; anders noch BGHSt 39, 236): A lernte in einer Gaststätte Z kennen, mit dem er erörterte, „wie man an Geld kommen könne“. Z erzählte A, ihm sei ein Münzhändler M bekannt, der seine Versicherung betrügen wolle. A solle M überfallen und berauben; M sei mit allem einverstanden. Nachdem Z dem A für seine Mitwirkung 50.000 DM versprochen hatte, erklärte sich A zur Ausführung des Überfalls bereit. Die zum Schein zu raubenden Münzen sollten Z übergeben werden, der A anwies gegenüber M nicht zu erkennen zu geben, dass er von dessen Einverständnis wisse. Der „Raub“ wurde wie geplant durchgeführt; dem in seinem Waschkeller von A geknebelten und gefesselten M gelang es, sich zu befreien und die Polizei zu alarmieren. Noch am Tag meldete er seiner Versicherung den Schadensfall. Strafbar wegen §§ 263 I, 25 II, 22?

**Fall 13: Lederspray-Fall** – BGHSt 37, 106: Die W-GmbH produziert u. a. Ledersprays, die sie über Tochterfirmen vertreibt. Nachdem sie Schadensmeldungen erhalten hatte, wonach zahlreiche Verbraucher nach Verwendung der Sprays krank geworden seien, wurde eine Änderung an der Zusammensetzung der Sprays vorgenommen; trotzdem folgten weitere Schadensmeldungen. Nachdem firmeninterne Untersuchungen keine Gefährdung ergeben hatten, wurde ein zwischenzeitlicher Produktionsstopp wieder aufgehoben. Auf einer Sondersitzung aufgrund der Vorfälle kam die Geschäftsführung (A, B und D) – nach Beratung mit dem „Chefchemiker“ (C) – einstimmig überein, eine externe Untersuchung einzuleiten und Warnhinweise auf den Spraydosen anzubringen, einen Vertriebsstopp oder eine Rückruf- bzw. Warnaktion aber erst anzuordnen, wenn diese einen „echten Produktfehler“ oder ein „nachweisbares Verbraucherrisiko“ ergeben sollte. Es kam zu weiteren Erkrankungen; ein Nachweis, dass eine bestimmte Substanz aus dem Spray schadensauslösend sei, konnte aber nicht erbracht werden. Strafbarkeit von A, B, D und C wegen § 224 I Nr. 5?